

Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

zwischen

dem Hans-Böckler-Berufskolleg, Hagenstraße 28, 45768 Marl,

vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

und

dem Träger: _____

vertreten durch: _____

- im Folgenden „Träger“ genannt –

Dieser Kooperationsvertrag ist bis auf Widerruf gültig für alle Auszubildende/ Studierenden, die bei der oben genannten Fachschule und dem oben genannten Träger unter Vertrag genommen werden.

Personenbezogene Kooperationsverträge für einzelne Studierende/ Auszubildende sind demnach nicht mehr notwendig.

Präambel:

Voraussetzung für die Teilnahme an der praxisintegrierten Ausbildung sind sowohl der Schul- wie auch Ausbildungsplatz.

§ 1 Erklärung der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

§ 2 Dauer des Kooperationsvertrages

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

- (2) Ausbildungsverhältnisse, die unter den Bedingungen dieses Kooperationsvertrages geschlossen wurden, werden unter diesen Bedingungen zu Ende geführt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.
- (2) Die Fachschule gibt den Studierenden das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrages.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
- (4) Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.

§ Aufgaben des Trägers

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Einrichtungen des Trägers und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter drei Jahren, Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsenen).
- (2) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxisanleiterin oder einen -anleiter gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik. Diese/ dieser muss über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen, um die Anleitung übernehmen zu können.

- (3) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende eines jeden Ausbildungsjahres eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
- (4) Die Einschätzung der fachpraktischen Leistungen finden im Rahmen von Gesprächen zwischen den Auszubildenden, den betreuenden Praxislehrer*innen und der betreuenden Fachkraft der Einrichtung statt. Die Einrichtungen verpflichten sich sicherzustellen, dass die Fachkraft – oder eine delegierte Person – an diesen Gesprächen teilnehmen kann und der Schule durch die Einrichtung eine schriftliche Einschätzung der Leistungen zukommt. Diese muss der betreuenden Lehrerin/ dem betreuenden Lehrer so frühzeitig vorliegen, dass sie bei der Vergabe der Praxisnote auf dem Zeugnis berücksichtigt werden kann.
Grundsätzlich obliegt die Vergabe der Noten aber allein der Fachschule.

§ Aufgaben der Fachschule

- (1) Die Fachschule verpflichtet sich vor Beginn der Ausbildung zu prüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Fachschule verpflichtet sich, die Ausbildung gemäß des gültigen Lehrplans und der APO-BK durchzuführen.
- (3) Die Fachschule verpflichtet sich, unentschuldigte Fehlzeiten an Schultagen an die jeweiligen Träger bzw. Einrichtungen weiterzuleiten. Das Melden von entschuldigten Fehlzeiten ist der Fachschule aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Die Summe der Fehlzeiten an Schultagen kann durch die Träger/ Einrichtungen am Ende des Schuljahres dem Zeugnis entnommen werden.
Gleichwohl informiert die Fachschule die Träger bzw. Einrichtungen darüber, wenn das Ausbildungsziel (ggf. auch aufgrund von hohen Fehlzeiten) gefährdet sein sollte.

§ Schlussbestimmung

Sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, verpflichten sich beide Parteien, im Sinne der Fortführung der Ausbildung eine sinnvolle Vereinbarung zu finden, die die Regelungslücke schließt. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so bleiben die anderen Teilbereiche dieses Vertrages davon unberührt. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine der Hauptpflichten entfällt.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Schulleiter/in

Ort, Datum

Vertreter/in der Einrichtung